

**Satzung der Hans-Böckler-Schule Fürth
Abteilung Wirtschaftsschule
vom 12.06.2002**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6, Art. 14 und Art. 44 Abs. 4 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210, ber. S. 384), sowie von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1
Widmung**

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält die städtische Hans-Böckler-Schule, Abteilung Wirtschaftsschule als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG), des Schulfinanzierungsgesetzes (SchFG) und der Wirtschaftsschulordnung (WSO).

**§ 2
Organisation**

Die Hans-Böckler-Schule, Abteilung Wirtschaftsschule ist dem Amtsbereich des Referates für Schule, Bildung und Sport der Stadt Fürth zugeordnet.

**§ 3
Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Schulordnung für Wirtschaftsschulen des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Die Anzahl der aufzunehmenden Schüler ist von der Klassenkapazität der Wirtschaftsschule abhängig und wird mit dem Referat für Schule, Bildung und Sport abgesprochen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen für die zweistufige Wirtschaftsschule die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber/Bewerberinnen aufgestellt, in die der Notendurchschnitt des Qualizeugnisses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eingeht. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Bei Notengleichheit können für die Zulassungsentscheidung der Schulweg zu der gewünschten und zu anderen in Betracht kommenden Schulen gleicher Schulart und pädagogische Gründe - wie z. B. Geschwister an der Schule - berücksichtigt werden.
- (6) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen abgewichen werden.
- (7) Über die Aufnahme in die Wirtschaftsschule entscheidet die Schulleitung.

**§ 4
Unterricht und Prüfung**

Die Schulordnung für Wirtschaftsschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 12.06.2002 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht:

Fürth, den 12.06.2002

**Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister**